

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Gemäß EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 14I ist zum Abschluss der Strategischen Umweltprüfung zu den Programmen EFRE/JTF und ESF+ eine Zusammenfassende Erklärung zu erarbeiten und öffentlich bekannt zu machen.

Diese Erklärung soll Auskunft darüber geben, wie Umwelterwägungen in den Programmen einbezogen wurden, wie der Umweltbericht erstellt und die abgegebenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der geführten Konsultationen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommenen Programme nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurden.

Das Land Sachsen-Anhalt verfolgte für die Förderperiode 2021–2027 einen fondsübergreifenden Ansatz bei der Entwicklung der Programme EFRE/JTF und ESF+ sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum. Dazu wurden als fondsübergreifende Oberziele „nachhaltiges Wachstum“, „Beschäftigung“ und „Innovation“ formuliert und durch Querschnittsziele, darunter den nachhaltigen Umwelt- und Naturschutz, ergänzt. Damit wurden Überlegungen zu Umweltauswirkungen bereits in der Strategie des Landes integriert.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Programme, die in enger Partnerschaft zwischen der Landesregierung, den im Landtag vertretenen Parteien, den kommunalen Gebietskörperschaften und den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern erfolgte, wurden zentrale Handlungsfelder einer nachhaltig-umweltgerechten Entwicklung erörtert und berücksichtigt. Einzelne Maßnahmen des EFRE/JTF-Programms sind unmittelbar auf die Ziele des Umweltschutzes ausgerichtet. So sollen die lebenswerten Räume, Aspekte der Energie- und Ressourceneffizienz und des Umwelt- und Klimaschutz im Fokus stehen. Die verschiedenen Maßnahmen der PA 2 (RSO2.1) zur Minderung von CO₂-Emissionen sind hier hervorzuheben. Die Maßnahmen des JTF dienen der Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft und sollen daher insbesondere das Schutzgut Klima positiv beeinflussen. Auch Maßnahmen des ESF können eine nachhaltige umweltfreundliche Entwicklung unterstützen, z. B. durch das Freiwillige Ökologische Jahr, Bildungsmaßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung oder die Unterstützung der Berufsorientierung im Umweltbereich.

Die Umweltauswirkungen der Programme EFRE/JTF und ESF+ Sachsen-Anhalt 2021–2027 wurden nach § 14g UVPG in einem Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet.

Den Fachbehörden, Umweltverbänden und der Öffentlichkeit wurde nach §§ 14h und 14i UVPG im Zeitraum vom 9. Dezember 2021 bis 8. Januar 2022 die Gelegenheit gegeben, den Umweltbericht sowie die dazugehörigen Entwürfe der EU-Programme, zu diesem Zeitpunkt noch ohne die Maßnahmen des JTF, einzusehen. Die öffentliche Konsultation wurde sowohl im Internet als auch mittels Anzeigen in den regionalen Tageszeitungen „Volksstimme“ und

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

„Mitteldeutsche Zeitung“ angekündigt. Parallel dazu wurden die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner am 9. Dezember 2021 per Email über die öffentliche Konsultation informiert. Ergänzend wurde eine Meldung über Twitter über das Konsultationsverfahren herausgegeben. Die Dokumente waren auf den Europaseiten des Landes abrufbar. Alternativ konnten die Unterlagen abgefordert oder in der Verwaltungsbehörde im Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Umweltbericht konnten bis zum 8. Februar 2022 an die EU-Verwaltungsbehörde gerichtet werden.

Grenzüberschreitende Konsultationen haben nicht stattgefunden, da nicht von „erheblichen Umweltauswirkungen“ auf andere Länder auszugehen ist.

Insgesamt gingen vier Stellungnahmen zum Umweltbericht des EFRE- und ESF+-Programms bei der EU-Verwaltungsbehörde ein. Diese kamen ausschließlich von behördlicher Seite. Seitens der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner erreichten die EU-Verwaltungsbehörde keine Stellungnahmen.

Die folgende Tabelle dokumentiert die Hinweise aus den Stellungnahmen und die Art und Weise, wie diese bei der Überarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden.

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
MWU (Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt)	Zum Entwurf des Umweltberichtes: Allgemein: Der Umweltbericht nimmt Bezug auf den Koalitionsvertrag der Vorgängerregierung. Ggf. sollten hier Anpassungen vorgenommen werden. Ebenso sind die neuen Ressortzuschnitte zu beachten.	Angepasst in Kapitel 3.1, 3.3 und 7.
	S. 20 Tabelle Klima Sachsen-Anhalt: Die Zielbeschreibung entspricht nicht mehr der aktuellen Situation. Diese ist durch die neuen Ziele des Koalitionsvertrages 2021-2026 anzupassen. Das dort genannte Ziel für 2020 wurde nach Schätzung des LAU erreicht (s. Treibhausgasbericht 2018 und Schätzung für 2019 und 2020).	Wurde angepasst
	Seite 49, Bewertung der Maßnahme Sektorenkopplung: „Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden voraussichtlich weder direkt noch indirekt von der Maßnahme beeinflusst.“ Indirekt kommt es zu einer positiven Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit	Wurde angepasst, auch in Bewertungstabelle

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
	durch die positiven Wirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.	
	<p>Seite 49, Bewertung der Maßnahme Energie-Speicherförderprogramm: Die Bewertung der Maßnahme Sektorenkopplung „Zudem ist die Sektorenkopplung von großer Bedeutung für das Gelingen der Energiewende, indem sie die schwankende Erzeugung der Erneuerbaren Energien mit den Erfordernissen von Netzstabilität und Energiebedarf vereint. Daher ist von erheblichen positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima auszugehen.“ lässt sich ebenso auf das Energie-Speicherförderprogramm übertragen. Mit der Speicherung von erneuerbar erzeugter Energie kann die schwankende Energieerzeugung ausgeglichen, die Netzstabilität kann verbessert und die Energie kann dem Bedarf entsprechend zu anderen Zeitpunkten als der eigentlichen Erzeugung abgerufen oder zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Durch die Möglichkeit erneuerbare Energie zu speichern und damit über einen größeren, längeren Zeitraum verfügbar zu machen, wird im Umkehrschluss häufiger die Nutzung fossiler Energieträger nicht erforderlich sein (z.B. wenn der Photovoltaik-Strom oder die Solarthermie-Wärme nachts genutzt werden, anstatt die Versorgung über die Verfeuerung von Erdgas sicherzustellen).</p>	Wurde angepasst
	<p>„Falls eine Erweiterung des Energienetzes durch Stromtrassen oder Pipelines, etc. notwendig ist, sind langfristig Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.“:</p> <p>Von der Erforderlichkeit der Errichtung neuer „Stromtrassen“ oder „Pipelines“ bei der Errichtung von Energiespeichern wird nicht ausgegangen. Die verwendeten Begriffe Stromtrasse und Pipeline lassen tendenziell große landschaftsprägende Infrastrukturmaßnahmen erwarten, wie Freileitungen im Übertragungsnetz zur überregionalen Versorgung oder Fernleitungen im Gasnetz.</p> <p>Handelt es sich um Anlagen zur Stromspeicherung können diese beispielsweise am Ort der erneuerbaren Stromerzeugung errichtet werden, also beispielsweise einem großen Windpark oder einer großen Photovoltaik-Freiflächenanlage oder gar einer Kombination aus beidem. In diesen Fällen muss es</p>	Wurde angepasst

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
	<p>aber ohnehin für die EE-Anlagen einen Anschluss an das Stromnetz geben. Der Speicher könnte hier Erzeugungsspitzen abpuffern oder Strom zwischenspeichern, was aber nicht den Bau neuer Stromtrassen nach sich ziehen dürfte. Weiterhin könnte der Speicher am Ort von Erzeugungsanlagen beispielsweise von Stadtwerken errichtet und betrieben werden. Auch dann sind dort entsprechende Anschlüsse vorhanden und es dürften im Regelfall keine Stromtrassen notwendig sein. Handelt es sich um Anlagen zur Wärmespeicherung ist eine Einbindung in Fernwärmenetze beispielsweise von Stadtwerken eine Option. Auch dann dürften keine Pipelines erforderlich werden, sondern allenfalls ein Lückenschluss zum bestehenden Wärmenetz.</p>	
	<p>Durch die mit dem Bau und dem Betrieb verbundenen Arbeitsplätze ist mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu rechnen.“</p> <p>Die Argumentation, dass aufgrund der Arbeitsplätze eine positive Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten ist, kann nicht nachvollzogen werden. Der Begründung folgend, wäre jede Maßnahme die Arbeitsplätze schafft, positiv für Mensch und Gesundheit, obwohl dies für viele Maßnahmen oder Betriebe nicht zutrifft. Analog der Anmerkung zur Bewertung bei der Maßnahme Sektorenkopplung kommt es indirekt zu einer positiven Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit durch die positiven Wirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.</p>	Wurde angepasst
	<p>S. 55 zu: Darstellung geprüfter Alternativen und Beschreibung der Umweltprüfung: Im Zusammenhang mit den in der Optimierungsalternative angesprochenen Baumaßnahmen wäre es naheliegend, noch explizit auf die Bedeutung des Bauens mit ökologischen Baustoffen auf Basis von Holz oder anderen nachwachsenden Dämmrohstoffen (Stroh, Hanf etc.) zu verweisen, da diese Baustoffe im Gegensatz zu Beton oder Stahl durch ihre THG-Bindungswirkung eine positive Klimabilanz haben. Zudem werden zentrale Schutzgüter wie die menschliche Gesundheit, Boden oder Wasser geschont, da z. B. in der Herstellung dieser Baustoffe wenig oder keine Chemie</p>	Wurde angepasst

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
	eingesetzt wird, was ebenso Vorteile im Rahmen der Nutzung (Gesundheit) sowie für die Entsorgung hat.	
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Allgemeiner Hinweis: Im Umweltbericht wird bei der Bewertung der Programmbestandteile mehrfach darauf hingewiesen, dass Wirkungen sowohl negativ als auch positiv auf das Klima sein können. Aus fachlicher Sicht sollte daraus der Rückschluss gezogen werden, dass innerhalb der Programmschwerpunkte Maßnahmen bei denen positive Wirkungen auf die Minderung von THG-Emissionen resultieren (z.B. Innovationen, die zu einer Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und THG-Emissionen führen) in besonderem Maße wohlwollend in der Programmierung berücksichtigt werden.	Keine Anpassung im Umweltbericht
	S. 13 – Der Bericht stellt unter 2.2.1 klar, dass abgesehen von den Gesetzen und Zielen auch alle im Weiteren aufgelisteten Schutzgüter Einfluss auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit haben. Als Beispiel wird die Verunreinigung durch Luftschadstoffe genannt. Gänzlich unberücksichtigt bleibt, auch wenn an der Stelle nur exemplarisch auf die anderen Schutzgüter eingegangen wird, dass insbesondere die projizierte Zunahme der Sommertemperaturen verstärkt Einfluss auf das Wohlbefinden der Bevölkerung haben werden. Von hitzebedingten, gesundheitlichen Auswirkungen werden insbesondere Kinder, ältere Menschen und gesundheitlich beeinträchtigte Personen betroffen sein.	Da dies nur als Hinweis auf exemplarische Aufnahme erfolgte, wurde dies nicht in den Bericht übernommen.
	S. 16 – Das Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Böden soll das Maß der Landnutzung auf ein notwendiges Minimum beschränken. Die natürliche Bodenfunktion soll gesichert werden. Gemäß § 2 BodSchAG LSA sollen vorrangig bereits versiegelte Böden (wieder) genutzt werden. Diese Zielsetzungen sollten ergänzt werden um eine (aktive) Entsigelung von Böden und die Wiederherstellung der Bodenfunktion. Die Aufnahme eines solchen nachhaltigen Landnutzungsverständnisses als Ziel hätte zusätzlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (siehe auch Kapitel 3.2), Schutzgut Wasser (Kapitel 4.2.6) als auch auf das Schutzgut Klima. In Ausnahmefällen können Landnutzungsänderungen (mikroklimatisch) einen höheren Beitrag zu (lokalen) Klimaveränderungen	In der Tabelle sind nur Ziele aus gesetzlichen Dokumenten und Plänen/Strategien aufgeführt. Die SUP selbst definiert keine neuen Ziele. Als Vorschlag wurde daher stattdessen eine Anpassung in Kapitel 4.4.1 zu Entsigelungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen eingefügt.

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
	beitragen als die eigentlichen (globalen) klimatischen Veränderungen.	
	S. 19/20 – Hier fällt auf, dass das Dokument auf Aktualität überprüft werden könnte (S. 19, Fußnote 25 → Europäisches Klimagesetz mittlerweile beschlossen; S.20, Umweltschutzziel Sachsen-Anhalt → Hier könnte das neue, im Koalitionsvertrag der Landesregierung fixierte Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Ende der Legislatur um 5,65 Mio t. CO ₂ e zu senken genannt werden (anstelle der 31,3 Mio. t, die sich ja auf die Vergangenheit beziehen).	Wurde angepasst
	S. 28 – Waldzustand: Als Ursache der im Waldzustandsbericht genannten Schäden wird (vor allem) die extreme Witterung der letzten Jahre genannt. Obwohl diese Aussage technisch richtig ist, so besteht jedoch die Gefahr, dass diese Formulierung die eigentliche Hauptursache verkennt – den fortschreitenden Klimawandel in Verbindung mit der Zunahme und/ oder Intensivierung und/ oder Zunahme der Dauerhaftigkeit von Extremereignissen. Weiter unten im selben Absatz wird bereits richtigerweise von klimawandelbedingten Folgeschäden gesprochen. Dies sollte auch an o. g. Stelle erfolgen. Die genannte Maßnahme der Auswahl klimaangepasster Baumarten, um dem veränderten Klima entgegen zu wirken, wurde im Waldzustandsbericht 2021 ergänzt durch die Zielsetzung der Schaffung von klimatoleranten Mischbeständen.	Wurde angepasst
	S. 29 – Hier sollte die Tatsache genannt werden, dass Sachsen-Anhalt zu den Bundesländern mit einem nennenswerten Umfang an organischen Böden zählt- Aus diesen resultieren lt. Thünen Institut (TI) hohe THG-Emissionen von über 2 Mio t CO ₂ e/a.	Wurde angepasst
	S. 30 – „Die zukünftige Entwicklung der Bodenversiegelung [...] kann <u>nicht abschließend festgestellt werden</u> [...]“. Im nächsten Absatz heißt es: „Hinsichtlich der Altlastensanierung ist auf Grund von EFRE-Förderungen in diesem Bereich <u>ebenso</u> eine positive Entwicklung zu erwarten.“ Diese Aussage sollte überprüft/ angepasst werden.	Wurde angepasst, das Wort „ebenso“ wurde gestrichen.
	S. 50 - Landeshochwasserschutz: Die hier getroffene neutrale bis negative Bewertung lässt außer Acht, dass mit dem Programm prioritär naturnahe Lösungen zu	Nach erfolgter Prüfung wurde entschieden, dies nicht in den

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
	denen bei Deichrückverlegungen etc. auch Wiedervernässungen, die zur erheblichen Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen können, denkbar sind (siehe unten). Die Bewertung sollte daher im weiteren Prozess und einer möglichen Präzisierung der Förderung hin zu Synergien zwischen Hochwasser- und Klimaschutz auf den Prüfstand gestellt werden. Sollten die Mittel in nennenswertem Umfang für Flächen eingesetzt werden, die zeitgleich auch dem Klimaschutz nützen, könnte hier auch ein zusätzliches „+“ vergeben werden.	Umweltbericht aufzunehmen.
	S. 55 – Mit der Optimierungsvariante wird der o.g. allgemeine Hinweis adressiert, allerdings bleibt der Aspekt „Klima“ hier lediglich auf den Energieverbrauch beschränkt und berücksichtigt bspw. nicht den Schutz und die Vernässung organischer Böden.	Wurde angepasst
	S. 59/60 – Auch die hier genannten Aspekte könnten aus Sicht des Klimaschutzes noch etwas erweitert werden, bspw. indem auch die Installation von Photovoltaik, die Nutzung ökologischer Baustoffe (Holz) etc. ebenfalls im Zuge der „grünen Maßnahmen“ genannt werden.	Wurde angepasst
	<u>Votum</u> Aus fachlicher Sicht (Klimaschutz- und Klimaanpassung) sollten als Ergebnis des Umweltberichtes bei der weiteren Programmierung die enormen Herausforderungen des Klimawandels Berücksichtigung finden. Dort wo der Umweltbericht allgemein auf eine Spanne zur Klimawirksamkeit möglicher Förderungen hinweist, wie auch speziell beim Hochwasserschutz sollten insbesondere Beiträge zum Klimaschutz begünstigt werden. Der Hinweis auf 26,8 Mio. t im Jahr 2030 sollte gelöscht werden.	Keine Anpassung im Umweltbericht, außer Streichung der 26,8 Mio. t
	Zu Kapitel 2.2.2 - Im Kapitel 2.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fauna, Flora, und Biodiversität), siehe Tabellenspalte Rechtlicher Rahmen, sollte bei der Auflistung - Bund das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erwähnt werden (S. 15). Laut § 2 (2) Nr. 1. erfüllt der Boden als natürliche Funktion unter anderem die als a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Somit sollte diese Gesetzesgrundlage genannt werden im Zusammenhang mit dem Umweltschutzziel:	Wurde angepasst

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
	Lebensräume und Populationen von Tieren und Pflanzen sichern und verbessern.	
	Zu Kapitel 2.2.3 Im Kapitel 2.2.3 Boden (Bodenuntergrund sowie Altlasten und Abfälle), stellt sich die Frage, was mit dem Bodenuntergrund gemeint ist. Wenn diese Formulierung sich auf den Teil des Bodens bezieht, welcher sich zwischen dem humosen Oberboden und dem Ausgangsgestein befindet, sollte hier die Rede von Unterboden sein. (S. 15)	Die Bezeichnung soll sich sowohl auf Ober- als auch Unterböden beziehen. Der Begriff „Bodenuntergrund“ wurde gelöscht, um Missverständnissen vorzubeugen.
	Weiterhin heißt es: „Der Schutz von Böden zielt v. a. auf den Schutz der Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum) und eine sparsame Bodeninanspruchnahme.“ (S. 15). Dieser Satz könnte etwas ausführlicher und somit klarer formuliert werden und vermisst abschließend das Wort „ab“. Der Schutz von Böden zielt v. a. auf den Schutz der <i>natürlichen</i> Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum, <i>Bestandteil des Naturhaushaltes usw.</i>) und eine sparsame Bodeninanspruchnahme <i>für eine sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung ab</i> .	Wurde angepasst
	Auf S. 16 in der Spalte Umweltschutzziele, letzte Aufzählung ganz unten, sollte das letzte Wort geprüft und ggfs. von „Abfallversorgung“ in „Abfallentsorgung“ korrigiert werden.	Wurde angepasst
	Unter Berücksichtigung des Umweltschutzziels „Förderung von abfallarmer Kreislaufwirtschaft und Sicherung von umweltverträglicher Abfallversorgung“ für Sachsen-Anhalt (S. 16) ergehen darüber hinaus folgende Hinweise aus abfallrechtlicher Sicht: <u>SZ 2.i: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen</u> Maßnahme: Energetische Sanierung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen sowie CO ₂ Darlehensfonds Sachsen-Anhalt ENERGIE – Energieeffizienz in Unternehmen Die energieeffiziente Renovierung öffentlicher Gebäude (z. B. Austausch von Fassaden) kann zum einen ein erhöhtes Gesamtabfallaufkommen insgesamt und zum anderen einen Anfall spezifischer Abfallströme, wie z.B. HBCD-haltige Abfälle aus alter	Zu CO₂ Darlehensfonds: Die Sanierung von Gebäuden zum Zweck der Energieeffizienz sollte aus Perspektive der Kreislaufwirtschaft nicht als beeinträchtigend für andere Umweltschutzgüter eingestuft werden, da die direkten und indirekten positiven Auswirkungen überwiegen. An die Entsorgung von Bauabfällen werden durch das KrWG und beispielsweise die GewAbfV strenge

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
	<p>Fassadendämmung, bedingen. Gleiches gilt für die energetische Sanierung von Betriebsstätten.</p> <p>Maßnahme: Sachsen-Anhalt ENERGIE – Energieeffizienz in Unternehmen</p> <p>Vor dem Austausch ineffizienter Anlagen und Aggregate sollte eine ganzheitliche Betrachtung der notwendigen Ressourcen- und Energieaufwendungen für die Neuanschaffung von ganzen Aggregaten gegenüber energierelevanten Teilen durchgeführt werden. Gegenüber einer Neuanschaffung bzw. einem kompletten Austausch von Aggregaten oder Anlagen können im jeweiligen Einzelfall bei einer Betrachtung des gesamten Lebenszyklus von der Herstellung bis zur Entsorgung anderen Optionen, wie Weiterbetrieb, Ertüchtigung oder Austausch von einzelnen Anlagenteilen, ökologisch vorteilhafter sein.</p>	<p>Anforderungen zugunsten einer ordnungsgemäßen Entsorgung gestellt. Darüber hinaus ist das Aufkommen der Sanierungsbedingten Abfallmengen unvermeidbar. Eine frühzeitige Ausschleusung von Schadstoffen scheint nicht nachteilig. Grundsätzlich ist die ordnungsgemäße Ausschleusung von Schadstoffen (schadstoffhaltigen Abfällen) aus dem Kreislauf ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft und kann langfristig den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt verhindern. Daher wurde dieser Aspekt nicht im Umweltbericht mitaufgenommen.</p> <p>Zu Sachsen-Anhalt EENERGIE: In Kapitel 4.4.1 zu Alternativen angepasst</p>
	<p>Zu Kapitel 2.2.4</p> <p>Im Kapitel 2.2.4 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), sollte auch hier in der Tabellenspalte Rechtlicher Rahmen -Zeile Bund - das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) genannt werden (S. 17). Laut § 2 (2) Nr. 1. erfüllt der Boden als natürliche Funktion weiterhin unter anderem die als c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter- Puffer- und</p>	<p>Wurde angepasst</p>

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
	Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.	
	Zu Kapitel 2.2.7 - Im Kapitel 2.2.7 Kulturell es Erbe und sonstige Sachgüter sollte ebenso in der Tabellenspalte Rechtlicher Rahmen -Zeile Bund - das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ergänzt werden (S. 22). Laut § 2 (2) Nr. 2. erfüllt der Boden im Sinne dieses Gesetzes Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Zumal heißt es in der dazugehörigen Spalte Umweltschutzziele: Bewahrung der gewachsenen Kulturlandschaften (auch mit ihren Kultur- Bau- und Bodendenkmälern).	Wurde angepasst
	<u>Zur Formulierung:</u> „Durch verschiedene menschliche Aktivitäten wird die Bodenbelastung negativ beeinflusst. Dazu gehören u. a. die Versiegelung von Böden durch Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen und die Gefährdung von Böden durch (v.a. landwirtschaftliche) Nutzung.“ (S. 29) Möglicherweise sollte die landwirtschaftliche Nutzung als solche nicht als eine Hauptgefährdung unserer Böden bezeichnet werden und im Zusammenhang mit der Flächenversiegelung genannt werden. Sicherlich können ackerbauliche Praktiken teilweise Ursache für voranschreitende Bodenerosion, Verdichtung und mögliche stoffliche Belastungen von Böden sein. Jedoch führt dies nicht, wie bei einer Flächenversiegelung zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und sollte umformuliert bzw. stärker differenziert werden. Alternativvorschlag: „Durch verschiedene menschliche Aktivitäten, wie die landwirtschaftliche Nutzung oder Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen, wird die Bodenbelastung erhöht und die Bodenfunktionen teilweise gefährdet.“	Wurde angepasst
	<u>Zur Formulierung:</u> „Insgesamt wurden vom LAU Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 über 15.000 altlastverdächtige Flächen, Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte), schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen erfasst . Es wurde jedoch im Zuge einer Risikobewertung festgestellt, dass für nur 3.500 dieser Flächen weiterer Untersuchungs- und ggf. Sanierungsbedarf besteht (LAU 2020a).“ (S. 29) Der Abschnitt ist insofern unzutreffend formuliert, als dass eine Risikobewertung nur für altlastverdächtige Flächen durchgeführt wird und nicht den aktuellen	Wurde angepasst

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
	<p>Bearbeitungsstand der im FIS Bodenschutz erfassten Flächen widerspiegelt. Die Risikobewertung ermöglicht eine Einteilung in drei Prioritätengruppen zur Differenzierung des Handlungsbedarfs und stellt lediglich eine Orientierungshilfe für die zuständigen Behörden dar. Es wird daher vorgeschlagen, die veröffentlichten Bundesweiten Kennzahlen zur Altlastenstatistik zu verwenden.</p> <p>Alternativvorschlag: „Aktuell sind für Sachsen-Anhalt rund 15.000 altlastverdächtige Flächen, Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte), schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen im Fachinformationssystem (FIS) Bodenschutz registriert (LAU 2020a). Bis zum Jahr 2020 konnten für insgesamt 2.188 altlastverdächtige Flächen der Gefahrenverdacht ausgeräumt und für 2.231 Altlasten die Sanierung bereits abgeschlossen werden (Quelle: Kennzahlen der Altlastenstatistik 2020 NEU.docx (labo-deutschland.de), Anlage 1).“</p>	
	<p><u>Abschließend</u> ist zu bemerken, dass eine Erwähnung des Moorbodenschutzes wünschenswert ist. In der VO (EU) 2021/1058 über den EFRE heißt es in Art. 15 es sollten: „Investitionen in intelligente Energiesysteme sowie Investitionen zur Katastrophenprävention und zur Förderung von biologischer Vielfalt und grüner Infrastruktur, einschließlich der Erhaltung, Aufwertung und Ausweisung von Naturschutzgebieten, und anderer Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen, beispielsweise der Erhaltung und Wiederherstellung von Naturlandschaften, die sehr gut Kohlendioxid aufnehmen und speichern können — etwa durch Wiedervernässung von Moorlandschaften, Erfassung von Deponiegasen oder Senkung der Emissionen industrieller Prozesse oder Erzeugnisse“ gefördert werden. Da etwa 80.000 ha der Böden in Sachsen-Anhalt nach IPCC-Kriterien zu den organischen Böden zählen und ein Großteil dieser Böden entwässert wurde, wäre es sehr zu begrüßen, wenn mit Hilfe der EFRE-Förderung Fortschritte in diese Richtung möglich wären (Moorwiedervernässung, Wasserrückhalt).</p>	Nicht im Umweltbericht
MWU (Ministerium für Wissenschaft,	<p>Die EFRE-Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) bis 2027 sind auch Maßnahmen des HWRM-Planes der FGG Elbe. Für dieses Maßnahmenprogramm wurde bereits eine</p>	Wir verstehen, dass sich hier auf die Maßnahme Landeshochwasserschutz bezogen wird. Daher

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
Energie, Klimaschutz und Umwelt) für Hochwasserschutz	SUP gemacht. Diese liegt vor unter https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/4_landwirtschaftumwelt/404/Seite_Gefahren_erkennen/Umweltbericht_HWR_M-Plan_FGG-Elbe_2020_mit_Anlagen.pdf) Müssen diese Maßnahmen noch einmal einer SUP unterzogen werden, oder reicht nicht der Verweis auf die SUP zum Hochwasserrisikomanagementplan der FGG-Elbe?	wurde die Anmerkung in Kapitel 4.2.6 zu dieser Maßnahme gemacht.
	Seite 31, letzter Absatz – „Aktuell werden durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft ca. 1.300 1.360 km Hochwasserschutzdeiche unterhalten (MULE o. J.c).“	Wurde angepasst
	Seite 31, letzter Absatz – „Im Jahr 2018 wurden im Rahmen einer Aktualisierung der Goldbach und Suenbach auf Grund eines Hochwasserereignisses im Harz im Juli 2017 mit in die Risikogewässerkulisse aufgenommen.“	Wurde angepasst
	Seite 49, letzter Absatz – „Mit der Maßnahme Landeshochwasserschutz werden Investitionen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Hochwasserrisikomanagements wie insbesondere der Bau und Ausbau von Hochwasserschutzvorrichtungen wie Deichen, Schutzwänden, Flutungspoldern sowie der Bau von Hochwasserrückhaltebecken und naturnaher Gewässerbau z.B. die Sanierung / Schadensbeseitigung, der Bau und Ausbau von technischen Hochwasserschutzanlagen wie Deiche und Hochwasserschutzwände, die Errichtung von steuerbaren Flutungspoldern, Hochwasserrückhaltebecken und einen naturnahen Gewässerbau mithilfe von Zuschüssen gefördert.“	Wurde angepasst
	Seite 50, 3. Absatz Die Errichtung von Rückhaltebecken und dem damit einhergehenden Bau von Querbauwerken wirkt kann sich zunächst unter Umständen während der Bauzeit negativ auf die Durchgängigkeit für Fische sowie Sand und Kies und damit den Gewässerzustand auswirken. Die negativen Auswirkungen auf Böden und Wasserkörper sind an dieser Stelle jedoch vor allem wegen ihres temporären Charakters als wenig schwerwiegend einzuschätzen.	Wurde angepasst
	Seite 50, 4. Absatz – „Deichlandschaften Hochwasserschutzanlagen und Rückhaltebecken können zudem je nach subjektiver Bewertung sowohl als störend als auch bereichernd im Kontext von sich	Wurde angepasst

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Institution der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Art und Weise, wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde
	dynamisch weiterentwickelnden Kulturlandschaften wahrgenommen werden.“	

Da die Maßnahmen zum JTF nachträglich in das EFRE-Programm aufgenommen wurden, wurde vom 2. September 2022 bis 4. Oktober 2022 den Fachbehörden, Umweltverbänden und der Öffentlichkeit gemäß § 22 (1) UVPG erneut die Möglichkeit gegeben, den ergänzten Umweltbericht sowie das ergänzte EFRE/JTF-Programm einzusehen und Stellung zu beziehen. Stellungnahmen konnten bis zum 4. November 2022 auf postalischem Weg oder per E-Mail an die EU-Verwaltungsbehörde gerichtet werden. Im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens wurden keine weiteren Stellungnahmen eingereicht.

Fazit

Grundsätzlich stellt der Umweltbericht fest, dass die geplanten Maßnahmen des EFRE/JTF-Programms, flankiert durch Maßnahmen des ESF+, einen substanziellen Beitrag zu den formulierten Umweltzielen leisten werden. Es wird erwartet, dass i. d. R. kaum erhebliche negative Umwelteffekte durch das EFRE/JTF-Programm 2021–2027 bzw. das ESF+-Programm 2021–2027 generiert werden. Der Verzicht auf Maßnahmen wird als keine wirkliche Alternative gesehen, da sich daraus Trade-offs zu anderen (ökonomischen und sozialen) Nachhaltigkeitszielen ergeben würden. Während der Erstellung des Umweltberichtes und während des öffentlichen Konsultationsprozesses wurden demnach weder von Seiten des Evaluators noch von den Partnern und der Öffentlichkeit wesentliche kritische Bewertungen hinsichtlich eines Ausschlusses von Maßnahmen vorgebracht. Gleichwohl wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass neben einer Vielzahl positiver Effekte von einigen Maßnahmen des EFRE/JTF-Programms negative Effekte bis hin zu potenziell erheblichen negativen Effekten auf die Umwelt ausgehen können. Insbesondere durch bauliche Aktivitäten und Trassenführungen sind negative Wirkungen zu erwarten, die es zu verhindern, verringern oder auszugleichen gilt.

Dies soll in der Programmimplementierung Berücksichtigung finden. Zukünftig sollte bei der Beschreibung der Aktionen eine Aussage dazu getroffen werden, ob diese schwerpunktmäßig dem bereichsübergreifenden Grundsatz „nachhaltige Entwicklung“ gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 2021/1060 dienen. Falls andere Grundsätze vorrangig verfolgt werden, sollten die zu fördernden Projekte eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht konterkarieren. Überdies sollten die Projektauswahlkriterien, insbesondere bei Infrastrukturmaßnahmen, das Querschnittsziel „nachhaltige Entwicklung“ adäquat berücksichtigen und prüfen, ob die Realisierung einer klimagünstigeren Option möglich ist.

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung für das Programm EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt 2021–2027

Um frühzeitig unvorhergesehene negative Effekte identifizieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können, sind erhebliche Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Programms resultieren, gemäß § 45 (1) des UVPG zu überwachen. Die Maßnahmen der Überwachung sind im Umweltbericht festzulegen. Im Rahmen der vorliegenden SUP für das EFRE/JTF--Programm Sachsen-Anhalt wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert, daher ist das Festlegen von Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Dennoch wurden für einige Maßnahmen (unerhebliche) negative Effekte festgestellt. Daher ist zur Hälfte der Planungsperiode für das Jahr 2024 eine Überprüfung der dem Umweltbericht zugrundeliegenden Umweltindikatoren vorgesehen. Die Indikatoren geben Aufschluss über den Zustand der Umweltschutzgüter und sind den Tabellen in Kapitel 2.2 zu entnehmen. Sollten im Rahmen der Überprüfung für einzelne oder mehrere Maßnahmen negative Effekte auf die Schutzgüter festgestellt werden, werden entsprechende Schritte eingeleitet, um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Der Umweltbericht wurde nach Abschluss der Konsultationsverfahren auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen (nur EFRE) der Behörden und des LAU überarbeitet. Der Kommission wurde mit Einreichung der Programme EFRE und ESF+ zunächst der unter Berücksichtigung der Stellungnahmen angepasste Umweltbericht für den EFRE vorgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens zur Ergänzung der JTF-Maßnahmen folgte der entsprechend angepasste Umweltbericht. Von Seiten der Kommission wurde angemerkt, dass in Bezug auf das Schutzgut Mensch möglicherweise zu erwartende Beschäftigungseffekte für die SUP nicht relevant sind. Entsprechend des Hinweises wurde die SUP in dieser Hinsicht angepasst/ gekürzt. Weitere substantielle Anmerkungen in Bezug auf die Maßnahmen der Programme des EFRE/JTF und des ESF+ gab es nicht, sodass der Umweltbericht in der Fassung vom 02.09.2022 weiterhin gültig ist.